

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 288.

Dresden, am 28. October.

1837.

Hundert sechs und siebenzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 3. October 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung des Gesetzentwurfs, die Parochiallasten betr. (§. 41.) —

Abg. Sachse: Ich sollte doch meinen, daß die Kammer beschließen könne, den Antrag des Hrn. Staatsministers anzunehmen; es wäre das eine ganz unbezweifelt zulässige Modification des frühern Beschlusses wegen der freien Vereinigung. Nachdem sich verschiedene Bedenken gegen solche als unbeschränkt gedacht herausgestellt haben, nachdem gezeigt worden, daß es nun dem Gesetz an allem Halt mangle, so möchte ich wissen, wohin es führen sollte, wenn wir gar keine sichere Bestimmung deshalb hätten. In dieser Hinsicht wünschte ich, daß der Antrag des Hrn. Staatsministers Aufnahme fände, und ich nehme dessen Vorschlag hiermit als ein von mir gestelltes Amendement auf.

Abg. Mour: Ich habe mich auch gegen den Vorschlag des letzten Sprechers zu erklären. Es spricht sich darin, wie es scheint, ein sehr großes Mißtrauen gegen die Dexterität der Gemeinden aus, und es wird wenigstens dadurch immer wieder von Neuem das Mißtrauen angeregt. Nachdem nun einmal beschloffen worden ist, den Gemeinden die freie Vereinigung über die Aufbringung der Parochiallasten zu gestatten, so soll hier nun wieder die freie Vereinigung ausgeschlossen oder doch beschränkt werden. Ich glaube, wir müssen bei einem einmal gefaßten Beschlusse stehen bleiben und nicht in kurzer Zeit wieder einen Beschlusse fassen, welcher den vorigen aufhebt.

Abg. Sachse: Es ist schon gegen den Antrag gesprochen worden, ohngeachtet er noch nicht unterstützt, und ich trage darauf an, daß er zuvörderst zur Unterstützung gebracht werde.

Präsident: Ich war im Begriff, das zu thun. Der Hr. Staatsminister hatte den bekannten Vorschlag gemacht und der Abg. Sachse will diesen als sein Amendement zur Unterstützung der Kammer gebracht wissen. Ich frage nun: Ob die Kammer den Antrag des Abg. Sachse unterstützen wolle? Erfolgt zahlreich.

Abg. v. Thielau: Ich habe den Antrag des Abg. Sachse unterstützt, weil ich in ihm noch die einzige Basis finde, die dem Gesetze Haltung geben könne, will man diesem Gesetze nicht geradezu den Stab brechen und gewiß voraussetzen können, daß es in der andern Kammer nicht werde angenommen werden. Ich bin überzeugt, das Mittel dazu liegt in diesem Antrage, und eben so auch meinerseits überzeugt, daß selbst die Staatsregierung nie

gestatten kann, einem Gesetze die Zustimmung zu geben, wonach der Grundbesitz nach vollkommener Willkühr besteuert werden kann. Wohin soll das führen? Ich gebe das denen zu erwägen, welche auf dem Lande gelebt haben und die Verhältnisse kennen. Die Dexterität der Gemeinde wird dadurch keineswegs angegriffen. Einen Anhaltspunct muß man doch den Gemeinden geben, sonst verschwindet ja jede Möglichkeit, der schreiendsten Ungerechtigkeit vorzubeugen. Und welcher Maßstab soll denn angenommen werden, wenn der Grundsteuerfuß nicht dafür gelten soll? Soll etwa eine Vermögenssteuer eingeführt werden? Dabei ist zu bedenken, daß das Vermögen, welches auf dem Lande vorhanden ist, aus dem Grundbesitz größtentheils besteht, es wird also immer wieder die Steuer auf den Grundbesitz zurückgeführt werden müssen; es werden da unzählige Prägravationen eintreten, und wenn die Beschwerden darüber auch gerecht sind, so wird es doch, da es an einem Fuße fehlt, bei dem Beschlusse der Majorität des Gemeinderaths bewenden müssen, da man keine Basis hat, worauf der Schluß sich gründet. Wenn man einmal den Beschluß gefaßt hat, daß der Grundbesitz die Hälfte tragen solle, so muß man auch fest darauf halten. Es wäre sonst nicht genug, daß er das 10 und 20fache gebe, sondern es wäre auch keine Sicherheit, daß er nicht das 100fache geben müßte über den wirklichen Besitz, den er hat.

Staatsminister v. Lindenau: Die von dem Abg. v. Thielau über diesen Gegenstand ausgesprochenen Ansichten sind im Wesentlichen die meinigen. Die Staatsregierung wünscht, daß der gesammte Grundbesitz zu den Parochiallasten beigezogen werde; allein sie muß dann auch wünschen, daß dies nur nach einem richtigen Verhältniß geschehe, was nach Maßgabe der bereits früher und neuerdings hier gefaßten Beschlüsse durch die Einführung des neuen Grundsteuersystems bezweckt werden wird. Sobald Letzteres eingeführt worden ist, dann wird das richtige Verhältniß der Beitragspflicht nicht allein für Rittergüter, sondern auch für den gesammten Grundbesitz festgestellt werden können. Ist aber einmal durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz das richtige Beitragsverhältniß geregelt worden, dann würde es Willkühr u. Unrecht sein, wenn einer Gemeinde die Umlegung der Parochiallasten auf den Grundbesitz nach einem andern als jenem gesetzlichen Maßstabe nachgelassen würde. Die Staatsregierung wird eine solche Willkühr nicht gestatten u. hält sich versichert, der freien Vereinigung der Gemeinden keinen Eintrag zu thun, wenn sie darüber wacht, daß statt des gesetzlichen Maßstabes der Grundsteuer kein irriger angenommen u. dadurch der Grundbesitz unverhältnißmäßig belastet werden möge. Die Regierung wird bei diesem Grundsatz beharren, und ich habe darum